

Aesch  ZH

Politische Gemeinde



Die Stimmberechtigten der Gemeinde Aesch werden eingeladen
an die ausserordentliche

GEMEINDEVERSAMMLUNG

am

Mittwoch, **3. Oktober 2018**, 20.00 Uhr,

im Gemeindesaal Aesch

Behördenverzeichnis **(2018 – 2022)**

Gemeinderat

Gemeindepräsident

Volkswirtschaftsvorstand: Johann Jahn, Chilegässli 8

Vizepräsident

Tiefbau-, Werk- und Gesundheitsvorstand: Roland Helfenberger, Haldenhof 1

Hochbau- und Liegenschaftenvorstand: Max Holliger, Eichacherstrasse 24

Finanz- und Sicherheitsvorstand: Diego Bonato, Brunnenzelgstrasse 10

Sozial- und Kulturvorständin: Janine Vannaz, Feldstrasse 29

Gemeindeschreiberin: Suzana Sturzenegger, Gemeindehaus

Primarschulpflege

Präsidentin Petra Mörgeli, Sägissen 2

Vizepräsidentin

Sonderpädagogik / Elternmitwirkung
MSKA, Flötenunterricht / Gesundheit: Ute Kleiber, Brunnacherstrasse 9

Finanzen: Jürg Niederbacher, Chürzistrasse 7

Liegenschaften

Jugend- und Mädchenriege: Thomas Gut, Dorfstrasse 38

Tagesstrukturen / Skilager: Monja Käser, Grabenacher 2

Rechnungsprüfungskommission

Präsident: Roger Stoop, Föhrenweg 4

Vizepräsident: Thomas Isenring, Föhrenweg 6

Aktuar: Beat Schlund, Museumstrasse 5

Mitglieder: Ivo Vögeli, Haldenrain 3

Patrizia Nyffenegger, Rebacherstrasse 3

Sekundarschulpflege

Präsidentin/Mitglied von Aesch: Ruth Hofstetter, Haldenstrasse 52

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Aesch werden an die ausserordentliche Gemeindeversammlung am

**Mittwoch, 3. Oktober 2018, 20.00 Uhr
in den Gemeindesaal Aesch**

eingeladen, um folgende Geschäfte zu behandeln:

Politische Gemeinde

	Seite
1. Kreditantrag für die Erstellung eines Salzsilos auf dem Werkhofareal im Betrag von Fr. 90'000.00 inkl. MwSt.	6
2. Genehmigung Kommunikationsnetzverordnung Aesch (KNA)	9
3. Information über den Kreditantrag Kommunikationsnetz Dorf (Urnengeschäft) Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes	13

Anschliessend: G e m e i n d e a p é r o

Anfragen im Sinne von § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) sind spätestens **10 Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet dem Gemeinderat bzw. der Primarschulpflege einzureichen.

Die Akten liegen im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf.

Die Traktanden der Gemeindeversammlung wurden rechtzeitig am 30. August 2018 in der Limmattaler Zeitung publiziert.

Politische Gemeinde

GEMEINDEVERSAMMLUNG



3. Oktober 2018

Antrag 1

**Werkgebäude
Neubau eines Salzsilos auf dem Werkhofareal
Kreditantrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 3. Oktober 2018 dem Kreditbegehren von Fr. 90'000.00 inkl. MwSt. für den Bau eines kommunalen Salzsilos auf dem Werkhofareal zuzustimmen.

Aesch, 14. August 2018

GEMEINDERAT AESCH

sig. Johann Jahn
Präsident

sig. Suzana Sturzenegger
Schreiberin

Kreditbegehren von Fr. 90'000.00 für die Erstellung eines kommunalen Salzsilos

Kurzinformation:

Vom Sack zum Silo

Das Streusalz für den Winterdienst lagert derzeit in 50-Kilogramm-Säcken und in sogenannten Big Bags (Fassungsvermögen jeweils 1 Tonne) im Salzgebäude beim Werkhof und muss trocken gelagert werden und braucht viel Lagerfläche. In Zukunft soll das Salz lose in einem 40 Kubikmeter-Salzsilo beim Werkhofareal lagern, von wo aus es direkt in die darunterfahrenden Winterdienstfahrzeuge gefüllt werden kann. Für die Beschaffung und Errichtung eines Salzsilos wurden 90'000.00 Franken ins Budget 2018 eingestellt.



I. Ausgangslage

Rund 25 bis 30 Tonnen Auftausalz werden jeden Winter auf dem Gemeindegebiet Aesch verteilt. Das entspricht 500 bis 600 50-Kilogramm-Säcken, resp. 20 bis 30 Big Bags. Zudem braucht es vor den Winterdienstseinsätzen auch jede Menge Manpower, wenn pro Fahrt zwischen 500 und 600 Kilogramm Salz von Hand in die Winterdienstfahrzeuge gestemmt werden müssen.

II. Das neue Silo

Im Silo bleibt das Streusalz trocken, was optimal für die Streugeräte ist und zudem Lagerfläche einspart. Das Befüllen der Salzstreugefässe kann direkt aus dem Salzsilo von einem einzelnen Mitarbeiter bedient werden. Die Effizienz der Salzfahrzeuge (Winterdienst) wird gesteigert und die Fahrzeuge sind schneller wieder einsatzbereit, was gerade in den frühen Morgenstunden enorm wichtig ist. Ein weiterer Vorteil dieses Salzsilos ist die Kosteneinsparung bei der Salzbestellung, da vermehrt im Sommerhalbjahr günstigeres Streusalz eingekauft werden kann. Die Lieferung des Streusalzes geschieht, ohne dass die Gemeindemitarbeiter die Gebinde im Werkhof verstauen müssen.

III. Kennwerte des Silos

Das in Aussicht genommene 40 Kubikmeter-Salzsilo ist ein bewährtes Produkt der Firma Blumer-Lehmann AG, Gossau, welche schweizweit und auch im nahen Ausland als führende Herstellerin solcher Anlagen gilt. Die bewährte Konstruktion besteht zur Hauptsache aus einheimischem Holz. In unserem Fall garantiert die Lärchenverkleidung des Silos mit ihrem Witterungsschutz eine Verlängerung der Lebensdauer und dient zur Werterhaltung, welche wiederkehrende Behandlungskosten minimiert.

IV. Mieten oder Kaufen

Die Abwägung zwischen Investitionskosten von Fr. 90'000.00 inkl. MwSt. und jährlichen Mietkosten von Fr. 7'300.00 ist zugunsten der Kaufvariante ausgefallen. Bei der Mietvariante ist eine Mindestdauer von 5 Jahren zwingend. Bei Aufhebung der Mietvariante sind zudem Fr. 10'000.00 Deinstallationskosten fällig. Naturgemäss haben Miete und Kauf auf kurze und lange Sicht unterschiedliche Auswirkungen. Der Kauf eines Silos ist eine langfristige Investition, die flüssiger Mittel bedarf statt jährliche Mietzinsauslagen, die eher Unterhaltskosten ähneln. Die Rechnung sollte über Jahre hinaus gemacht werden, denn in der Regel geht man bei Silos von einer Lebensdauer von 25 bis 30 Jahren aus. Die differenzierte Betrachtung der Bedürfnisse und Möglichkeiten in Aesch zeigte, dass die Kaufvariante bei einer Betrachtung auf 10 bis 15 Jahre viel wirtschaftlicher ist.

V. Erstellungs- und Folgekosten

Die **Kosten** für das Bauvorhaben wurden wie folgt ermittelt:

Holzsilos	Fr.	65'502.65
Foundation	Fr.	16'206.70
Elektrozuleitung	Fr.	2'229.25
Bereitstellung von digitalen Planunterlagen	Fr.	650.00
Zylinderschloss inkl. div. Schlüssel	Fr.	1'500.00
Diverses und Unvorhergesehenes	Fr.	3'911.40

Anlagekosten Total Fr. **90'000.00** inkl. MwSt.

VI. Folgekosten

Mit wiederkehrenden Behandlungskosten der Siloverkleidung ist nicht zu rechnen, da die Lärchenverkleidung als robustes witterungsbeständiges Material gilt.

VII. Finanzierung

Ein Finanzbedarf von Fr. 90'000.00 wurde als Investition im Finanzplan 2016-2020 für den Salzsilokauf ausgewiesen und ist im Budget 2018 enthalten.

VIII. Termine

Für die Erstellung des Salzsilos sind folgende Ecktermine vorgesehen:

Baubewilligungsverfahren Juli 2018 erfolgt; rechtskräftig

Ausführung: Nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsentscheids

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Dem Kreditbegehren von Fr. 90'000.00 für den Bau eines kommunalen Salzsilos auf dem Werkhofareal wird zugestimmt.

Der Projektplan und der entsprechende Gemeinderatsbeschluss können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Antrag 2

Erlass Verordnung über das Kommunikationsnetz Aesch

An der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 haben die Stimmberechtigten den Gemeinderat beauftragt eine neue Kommunikationsnetzverordnung auszuarbeiten.

Da die gültige Kabelnetzverordnung auf die Erschliessung der Haushalte mit Koax-Technologie ausgerichtet ist, muss sie totalrevidiert werden. Die neue Verordnung wird der Gemeindeversammlung zur Festsetzung unterbreitet. In der Verordnung werden die Zuständigkeiten zwischen den Beteiligten und der Gemeinde neu geregelt, wie sie im modernen FTTH-Netz zu tragen kommen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 3. Oktober 2018:

1. Die neue Verordnung zum Kommunikationsnetz wird festgesetzt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die neue Kommunikationsnetzverordnung in Kraft zu setzen und die alte Kabelnetzverordnung aufzuheben.

Aesch, 27. August 2018

GEMEINDERAT AESCH

sig. Johann Jahn
Präsident

sig. Suzana Sturzenegger
Schreiberin

Erläuterungen zum Antrag 2

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit dem Antrag zum Kommunikationsnetz Aesch untenstehende Beschlüsse gefasst:

1. Das gemeindeeigene Kommunikationsnetz wird auf ein zeitgemässes Breitbandnetz mit Glasfasertechnologie (FTTH = Fibre to the Home) aus- und umgebaut.
2. Alle Wohn- und Gewerbegebäude in den Bauzonen von Aesch sind an das Kommunikationsnetz Aesch anzuschliessen nach Massgabe einer zu erlassenden neuen Verordnung.
3. Die Eigentümer von bestehenden, ans Kommunikationsnetz angeschlossenen Gebäuden entrichten eine Modernisierungsgebühr an das neue Glasfasernetz.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit Dienstleistungsunternehmen aus der Telekommunikationsbranche Verhandlungen aufzunehmen, um Wege zu einer kosteneffektiven und kundenfreundlichen Erschliessung sowie Bewirtschaftung der Anlage zu finden.

Stand der Umsetzung

Mit Swisscom besteht bereits ein Kooperationsvertrag für das Gebiet Heligenmatt-Feltsch, der erweitert werden soll auf das ganze Dorfgebiet, deswegen wurden weitere Verhandlungen mit Swisscom geführt. Die Verhandlungen sind abgeschlossen, der neue Vertrag ist unterschriftsbereit.

Die Planung für das Dorfgebiet wurde in Zusammenarbeit mit Swisscom vertieft und die Durchgängigkeit der bestehenden Kabelrohranlage überprüft. Damit konnte die Grundlage für die Kostenschätzung verbessert werden.

Die Anschlüsse der Neubauten im Gebiet Heligenmatt-Feltsch konnten in Betrieb genommen werden. Zudem wurden Vorarbeiten im Gewerbegebiet ausgeführt und die Neubauten in diesem Gebiet wurden ebenfalls mit Glasfasern angeschlossen.

Die neue Kommunikationsnetzverordnung

Die neue Kommunikationsnetzverordnung regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Finanzierung des Kommunikationsnetzes der politischen Gemeinde Aesch ZH innerhalb ihres Versorgungsgebiets, ebenso die Beziehungen zwischen der Gemeinde, den Gebäude- und Grundeigentümern, den Nutzern sowie den Providern.

Die wichtigsten Punkte der neuen Verordnung sind:

- Begriffe entsprechend der Terminologie von Glasfasernetzen
- Eigentum und Kostenaufteilung der Netzelemente gemäss aktuellen Vorgaben (z. B. Swisscom)
- Nutzung des Netzes durch mehrere Provider möglich
- Kein Grundangebot mehr seitens der Gemeinde

Diese Verordnung wird nach ihrem Erlass durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt und die Kabelnetzverordnung vom 3. Juni 2009 aufgehoben. Voraussetzung für die Inkraftsetzung ist die Zustimmung zum finanziellen Antrag der Urnenabstimmung vom 25. November 2018.

Der Gemeinderat hat die Verordnung zum Kommunikationsnetz Aesch ZH mit Beschluss vom 27. August 2018 zu Handen der a. o. Gemeindeversammlung vom 3. Oktober 2018 verabschiedet.

Im Namen des Gemeinderates Aesch ZH

sig. Johann Jahn
Präsident

sig. Suzana Sturzenegger
Schreiberin

Eingesehen werden kann auf der Homepage der Gemeinde (www.aesch-zh.ch), Behörden, Gemeindeversammlung) die Verordnung zum Kommunikationsnetz Aesch ZH.

**Verordnung
zum
Kommunikationsnetz Aesch ZH**

vom
3. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis Artikel Seite	Artikel	Seite
Glossar		15
I. <u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>		
Sprachform	1	16
Zweck und Geltungsbereich	2	16
Stellung und Aufgaben	3	16
Versorgungsgebiet	4	16
Anschlusspflicht	5	16
II. <u>Kommunikationsnetzanlagen</u>		
Netztechnik	6	16
Netzbestandteile	7	17
Technische Bestimmungen	8	17
III. <u>Bau und Erweiterung des Kommunikationsnetzes</u>		
Grundsatz für Bau und Erweiterung	9	17
Neuanlüsse im Rahmen von Hochbauprojekten	10	17
Unwirtschaftliche Anschlüsse	11	17
Beanspruchung von Privatgrund	12	17
Schutz der Kommunikationsnetzanlage	13	18
IV. <u>Vorschriften für Hausverteilanlagen (Inhouse-Bereich)</u>		
Definition und Zuständigkeit GVA	14	18
Ausführung von Installationen	15	18
V. <u>Betrieb und Nutzung der Anlagen</u>		
Betrieb und Unterhalt	16	18
Nutzungsrechte und Verpachtung	17	18
Zutrittsrecht	18	18
Bezug von Diensten	19	19
VI. <u>Eigentum und Kostenaufteilung der Anlagen</u>		
Anlagen des primären Netzes	20	19
Anlagen des sekundären Netzes	21	19
VII. <u>Stilllegung von Anschlüssen</u>		
Stilllegung von Anschlüssen	22	20
VIII. <u>Finanzierung</u>		
Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit	23	20
Rechnungsführung	24	20
Gebührensatzung	25	20
Anschlussgebühren	26	20
Weitere Gebühren	27	20
IX. <u>Ausführungs- und Strafbestimmungen</u>		
Ausführungsbestimmungen	28	21
Zuwerhandlungen	29	21
Rechtsmittel	30	21
X. <u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>		
Abschaltung des HFC-Netzes	31	21
Umbau von bestehenden HFC-Anschlüssen,		
Modernisierungsgebühr	32	21
Schlussbestimmungen	33	22

Glossar

BEP	Building Entry Point Gebäudeanschlusspunkt, Signalübergabe Hinweis: wird auch Gebäudeanschlusskasten oder Signalübergabestelle genannt
FTTH	Fiber to the home Wohnungerschliessung mit Glasfaser
H-BEP	Haupt BEP Der H-BEP ist ein BEP von welchem die Glasfasern an einen anderen BEP weitergeleitet werden. Insbesondere bei grösseren Überbauungen.
HFC	Hybrid Fiber Coax Netz Bezeichnet das abzulösende Netz
GVA	Gebäudeverteilanlage
KP	Konzentrationspunkt: Ab diesem Knoten beginnt die Kooperation und die Signalübergabe der Provider
Netzbetreiber	Der Betreiber des Kommunikationsnetzes Aesch ZH. Dieser ist für die Qualitätssicherheit verantwortlich sowie für die Erweiterung und Erneuerung des Kommunikationsnetzes
Nutzer	Eigentümer oder Mieter einer Wohnungseinheit
OTO	Optical Telecommunication Outlet Optische Steckdose (Anschlussdose) pro Nutzungseinheit (Wohnung oder Einfamilienhaus)
Provider	Dienstanbieter im Telekommunikationsbereich (Internet, TV, Telefonie) Zurzeit sind das die Swisscom und die UPC
Primäres Netz	Kommunikationsnetze seitens der Provider bzw. der Gemeinde bis zu den Interkonnektionspunkten
Sekundäres Netz	Der Teil des Kommunikationsnetzes der die Interkonnektionspunkte und die Gebäude innerhalb des Versorgungsgebietes verbindet

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Sprachform

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Finanzierung des Kommunikationsnetzes der politischen Gemeinde Aesch ZH innerhalb ihres Versorgungsgebiets, ebenso die Beziehungen zwischen der Gemeinde, den Gebäude- und den Grundeigentümern, den Nutzern sowie den Providern.

Art. 3 Stellung und Aufgaben

Das Kommunikationsnetz ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb im Sinne von § 88 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 20.4.2015 (Gemeindegesetz). Es steht unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates nach Art. 26 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Aesch vom 28.9.2008.

Soweit gemäss diesem Reglement Aufgaben und Kompetenzen nicht ausdrücklich dem Gemeinderat zugeordnet sind, kann der Gemeinderat die Verwaltung, die Nutzung und den Betrieb einer Kommission oder einer externen Stelle übertragen.

Art. 4 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet des Kommunikationsnetzes umfasst die Bauzonen im Dorfgebiet.

Art. 5 Anschlusspflicht

Jedes Gebäude mit Wohn- und Arbeitsräumen im Versorgungsgebiet ist an das Kommunikationsnetz anzuschliessen.

II. KOMMUNIKATIONSNETZANLAGEN

Art. 6 Netztechnik

Das bestehende HFC-Netz wird zu einem FTTH-Netz um- und ausgebaut. Das HFC-Netz wird gemäss den Übergangsbestimmungen ausser Betrieb gesetzt.

Art. 7 Netzbestandteile

Das Kommunikationsnetz der Gemeinde Aesch ZH umfasst:

- a) Die gemeindeeigenen primären Netzteile für den Anschluss an übergeordnete Netze (Anschluss Bonstetten, Feeder, Interkonnektionspunkte)
- b) Die sekundären Netzteile, d.h. der Kooperationsbereich der Gemeinde Aesch mit Swisscom (Drop-Netzteile)
- c) Die Gebäudeanschlusspunkte (BEP)
- d) Die Gebäudeverteilanlagen vom BEP bis zu den OTO's in den Wohn- und Arbeitsräumen (Inhouse-Netze)

Art. 8 Technische Bestimmungen

Für Netzaufbau und Netzerneuerungen gelten die jeweils gültigen technischen Bestimmungen.

III. BAU UND ERWEITERUNG DES KOMMUNIKATIONSNETZES

Art. 9 Grundsatz für Bau und Erweiterung

Der Gemeinderat legt die Um- bzw. Ausbautappen fest und befindet über die zukünftige Erweiterung des Kommunikationsnetzes.

Art. 10 Neuanschlüsse im Rahmen von Hochbauprojekten

Für die Erstellung des Gebäudeanschlusses ist vom Grundeigentümer ein Anschlussgesuch einzureichen. Der Gemeinderat verfügt den Neuanschluss mit der Baubewilligung.

Art. 11 Unwirtschaftliche Anschlüsse

Der Gemeinderat kann unwirtschaftliche Anschlüsse aufschieben und ausklammern, ausser die betroffenen Gebäudeeigentümer übernehmen die Kosten der Kabelkanäle, auch ausserhalb ihres Grundstücks bis zu bereits bestehenden Kabelkanälen.

Art. 12 Beanspruchung von Privatgrund

Die Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Art. 13 Schutz der Kommunikationsnetzanlagen

Es ist verboten, Anlagen des Kommunikationsnetzes ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. Wer beabsichtigt auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig über die Lage der Kommunikationsnetzanlagen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

IV. VORSCHRIFTEN FÜR GEBÄUDEVERTEILANLAGEN (INHOUSE-BEREICH)

Art. 14 Definition und Zuständigkeit GVA

Die GVA umfasst die Verteilanlagen ab BEP bis zu den OTO's. Die Erstellung und Erweiterung der Verteilanlagen innerhalb des Gebäudes, sowie die Verkabelung der einzelnen Wohn- bzw. Arbeitseinheiten ist ausschliesslich Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 15 Ausführung von Installationen

Installationen haben fachgerecht, entsprechend den Richtlinien und Planungsunterlagen der Swisscable (Verband der Kabelnetzbetreiber) zu erfolgen. Die Installationen dürfen nur von einer dafür konzessionierten Firma ausgeführt werden. Der Netzbetreiber hat eine Abnahme (Schlussmessung) zu Lasten des Gebäudeeigentümers durchzuführen.

V. BETRIEB UND NUTZUNG DER ANLAGEN

Art. 16 Betrieb und Unterhalt

Der Gemeinderat bestimmt einen Netzbetreiber und schliesst mit diesem einen entsprechenden Vertrag ab.

Art. 17 Nutzungsrechte und Verpachtung

Der Gemeinderat kann mit Providern Verträge über die Nutzung der gemeindeeigenen Anlagen abschliessen oder die gesamten gemeindeeigenen Anlagen einem Pächter zur eigenständigen Bewirtschaftung übergeben.

Art. 18 Zutrittsrecht

Die Liegenschaftseigentümer haben dem Netzbetreiber jederzeit den Zugang zu den BEP's zu gewähren. Arbeiten am BEP und der Verbindung vom KP zum BEP sind vom Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden.

Art. 19 Bezug von Diensten

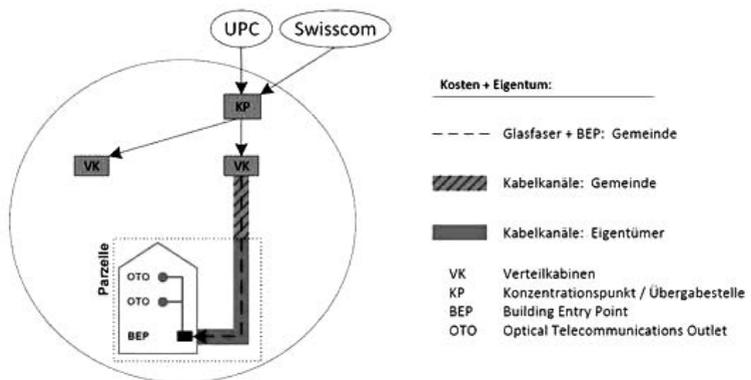
Die Nutzer sind selber für den Bezug von Diensten verantwortlich und schliessen Leistungsverträge mit den Providern selbst ab. Die Provider veranlassen die Auf- und Abschaltung der Anschlüsse und Dienste.

VI. EIGENTUM UND KOSTENAUFTEILUNG DER ANLAGEN

Art. 20 Anlagen des primären Netzes

Die Anlagen des primären Netzes werden durch die Gemeinde erstellt und verbleiben im Eigentum und der Zuständigkeit der Gemeinde.

Art. 21 Anlagen des sekundären Netzes



Die Kabelkanäle im öffentlichen Grund werden durch die Gemeinde ausgeführt. Die Kabelkanäle auf privatem Grund sind durch die Grundeigentümer zu ihren Lasten auszuführen. Sie verbleiben im Besitz und der Verantwortung der Grundeigentümer.

Die Glasfaserleitungen zwischen KP und BEP bzw. H-BEP werden durch die Gemeinde zu ihren Lasten erstellt. Diese Glasfaserleitungen verbleiben im Eigentum der Gemeinde und stehen ausschliesslich ihr zur Nutzung zu.

Die GVA ist Eigentum des Gebäudeeigentümers und beginnt beim BEP.

VII. STILLEGUNG VON ANSCHLÜSSEN

Art. 22 Stilllegung von Anschlüssen

Bei Abbruch einer Liegenschaft hat der Netzbetreiber die notwendigen technischen Massnahmen für die Stilllegung des Anschlusses zu Lasten des Grundeigentümers auszuführen.

VIII. FINANZIERUNG

Art. 23 Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit

Das Kommunikationsnetz muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Anschlussgebühren
- Modernisierungsgebühren
- Leitungsmieten und Betriebsbeiträge von Providern
- Pachterträge aus einer allfälligen Verpachtung des Netzes

Art. 24 Rechnungsführung

Über den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Kommunikationsnetzanlage wird separat Rechnung geführt.

Art. 25 Gebührenfestsetzung

Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

Art 26 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an das Kommunikationsnetz haben die Gebäudeeigentümer eine einmalige, von der Anzahl der angeschlossenen Gebäude, Wohn- bzw. Arbeitseinheiten abhängige Anschlussgebühr zu entrichten.

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit der Baubewilligung.

Art. 27 Weitere Gebühren

Der Gemeinderat kann für Leistungen wie die Freischaltung oder Aufhebung von Anschlüssen, die Abnahme von Installationen und bei weiteren Fällen Gebühren festsetzen.

IX. AUSFÜHRUNGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 28 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat ist befugt, ergänzende Ausführungsbestimmungen oder Richtlinien zu dieser Verordnung zu erlassen.

Art. 29 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Verweis oder mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 30 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Kommunikationsverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dietikon angefochten werden.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Abschaltung des HFC-Netzes

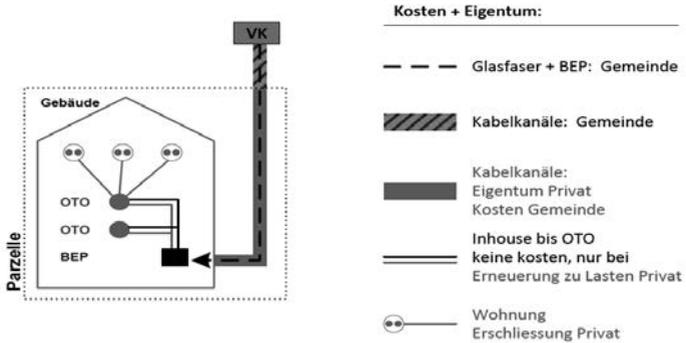
Der Gemeinderat ist befugt, das HFC-Netz etappenweise ausser Betrieb zu setzen.

Für bestehende Anschlüsse gelten der jetzige Vertrag und seine Grundlagen (Kabelnetzverordnung und Tarif) bis zur Ablösung.

Art. 32 Umbau von bestehenden HFC-Anschlüssen, Modernisierungsgebühr

Für den Umbau von Gebäudeanschlüssen, die an das bestehende HFC-Kabelnetz angeschlossen sind wird eine Modernisierungsgebühr für Gebäude, Wohn- bzw. Arbeitseinheiten erhoben.

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Glasfaserzuleitung im bestehenden Kabelkanal, die Einrichtung des BEP und die gebäudeinterne Installation von je einem OTO pro Wohn- bzw. Arbeitseinheiten gemäss folgendem Schema:



Art. 33 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung wird nach ihrem Erlass durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Die vorstehende Kommunikationsverordnung der Politischen Gemeinde Aesch ZH wurde von der Gemeindeversammlung am 3. Oktober 2018 genehmigt und erlassen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

sig. Johann Jahn
Präsident

sig. Suzana Sturzenegger
Schreiberin

